

Arbeitshilfe



Der gemeinnützige e. V.
Eine geeignete Rechtsform
für Kindertagesstätten

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KG Berlin	Kammergericht Berlin
KitaG	Kindertagesstättengesetz Brandenburg
KiTaG SH	Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein
OLG SH	Oberlandesgericht Schleswig-Holstein
Rdn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

Den Idealverein als Trägerform erhalten!	3
I. Will das Vereinsregister die beantragte Eintragung von Änderungen nicht durchführen?	4
II. Argumentationshilfe für Trägervereine von Kindertagesstätten zur Auseinandersetzung mit den „Empfehlungen der Amtsgerichte“	6
1. Wie weit reichen die Befugnisse des Amtsgerichts?	6
2. Darf das Amtsgericht Satzungsinhalte vorschreiben?	6
3. Ist ein als gemeinnützig anerkannter Trägerverein von Kindertagesstätten ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne von § 21 BGB?	7
4. Wird der Gläubigerschutz nach § 22 BGB tangiert?	9
5. Muss die Zweckverwirklichung in der Satzung verändert werden?	10
6. Dürfen nur Kinder von Mitgliedern des Vereins in der Kita betreut werden?	11
7. Ist die gGmbH eine geeignete Rechtsform für den Betrieb von Kindertagesstätten?	12
8. Wann kann ein Verein vom Amtsgericht gelöscht werden?	12
9. Welche Rechtsmittel kann ein Verein nutzen?	13
10. Welche Inhalte hat der Beschluss des KG Berlin vom 18.01.2011, 25 W 14/10?	14
11. Warum ist die Entscheidung des KG Berlin nicht einschlägig?	14
12. Welche Inhalte hat der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11?	15
13. Welche Bedeutung hat dieser Beschluss?	16

III. Empfehlung für die nächsten Schritte, wenn die Eintragung von Änderungen im Vereinsregister abgelehnt wird	17
IV. Anlagen	
1. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11	20
2. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011, 25 W 14/10	41
3. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 07.03.2012 25 W 95/11	47
4. Grafische Darstellung der Rechtsprechung	54
V. Anhang: Gesetzliche Regelungen (Auszüge)	
1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	56
2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Brandenburg	57
3. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	63
VI. Weiterführende Weblinks	68
- Kindertagesstättengesetz (KitaG)	
- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)	
- Verfassung des Landes Brandenburg	
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	
- Grundgesetz	

Den Idealverein als Trägerform erhalten!



Die Brandenburger Vereinsregistergerichte ziehen zunehmend den eingetragenen Verein als geeignete Rechtsform für den Betrieb von Kindertagesstätten in Zweifel mit der Auffassung, es handele sich um wirtschaftliche Vereine. Sie berufen sich dabei auf einen Beschluss des Kammergerichts Berlin vom Januar 2011.

Folgen die Kindertagesstätten dem Vorschlag der Amtsgerichte, verlieren sie mit der Überleitung der Trägerschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit der Mitgliederversammlung ein wesentliches Gremium, das Ausdruck des Mitgliederwillens ist. Hinzu kommt, dass viele Mitgliedsorganisationen gar nicht über finanzielle Rücklagen verfügen, die für die Gründung einer GmbH erforderlich sind. Selbst die sog. Mini-GmbH bietet sich nicht an. Zwar wird theoretisch nur ein Euro Stammkapital für die Gründung benötigt, doch über die Jahre müssen Rücklagen gebildet werden, um die Stammeinlage von 25.000 Euro anzuspären.

Der Paritätische möchte betroffenen Mitgliedsorganisationen mit seiner Arbeitshilfe einen Überblick über den aktuellen Stand der Rechtsprechung geben und Argumentationshilfen für den Erhalt des eingetragenen Vereins (e.V.) als geeignete Rechtsform anbieten.

Der gemeinnützige Verein muss als Trägerform erhalten bleiben. Er ist eine professionelle Organisationsform, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Landes Brandenburg erfüllt und darüber hinaus den Rechtsrahmen für Beteiligung, Mitwirkung und ehrenamtliche Arbeit bildet.

Potsdam, Dezember 2013



Andreas Kaczynski
Vorstandsvorsitzender

I. Will das Vereinsregister die beantragte Eintragung von Änderungen nicht durchführen?

Wurden Sie vom Finanzamt aufgefordert, die Vereinssatzung noch einmal zu überarbeiten, um den Anforderungen der Gemeinnützigkeit zu genügen?

Haben Sie beim **Amtsgericht** Eintragungen ins Vereinsregister beantragt, weil

- neue Vorstandsmitglieder gewählt oder
- neue Satzungsregelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden?

Unter Hinweis auf Beschlüsse des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011, 25 W 14/10 oder vom 07.03.2012, 25 W 95/11 weigern sich immer mehr Amtsgerichte (Registergerichte) in Brandenburg, die beantragte Eintragung ins Vereinsregister zu vollziehen, da aus ihrer

Sicht Eintragungshindernisse bestehen. Die RechtspflegerInnen vertreten die folgende **Rechtsauffassung**:

- Das Betreiben einer Kindertagesstätte sei ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der planmäßig und auf Dauer auf das Angebot von Dienstleistungen gerichtet ist, die einen kommerziellen Wert haben.
- Es liege deshalb ein wirtschaftlicher Verein vor.
- Eine Eintragung in das Vereinsregister komme für wirtschaftliche Vereine nicht in Betracht.
- Das Betreiben einer Kindertagesstätte sei kein „Nebenzweckprivileg“, sondern Hauptzweck des Vereins.
- Die GmbH sei eine geeignetere Rechtsform.

Manche Amtsgerichte geben folgende **Empfehlungen** für Satzungsänderungen:

Zum Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet: (Hier sind die Leitlinien des Vereins stichwortartig aufzuführen, wie bisher.)

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. (Aufführung evtl. weiterer bereits bestehender Zwecke.)

Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Eltern-Initiativkita ist aktive Mitarbeit der Eltern im Kita-Alltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst usw.).

Zur Betreuung von Kindern

- a) *Es dürfen nur Kinder von Mitgliedern betreut werden.*
- b) *Kinder von Nichtmitgliedern dürfen nicht betreut werden.*

Eine Betreuung von Kindern von Nichtmitgliedern stelle eine Marktteilnahme und keinen Binnenmarkt dar und sei daher wirtschaftlich. Der Betrieb der Kita als eine rein vereinsinterne Binnentätigkeit und damit einhergehende Nichtwirtschaftlichkeit liege nur vor, wenn als Gegenleistung für die Mitgliedsbeiträge die familienergänzende Betreuung und das Vermitteln der Schulfähigkeit angeboten würden.

- c) *Juristische Personen dürfen nicht Mitglied sein.*

Die Amtsgerichte kündigen ein **Löschungsverfahren** an, wenn das Eintragungshindernis nicht beseitigt wird.

II. Argumentationshilfe für Trägervereine von Kindertagesstätten zur Auseinandersetzung mit den „Empfehlungen der Amtsgerichte“

1. Wie weit reichen die Befugnisse des Amtsgerichts?

Grundsätzlich ist das Amtsgericht nicht befugt, in das interne Vereinsleben einzugreifen, mit Ausnahme folgender gesetzlich geregelter Sachverhalte:

- ➔ § 29 BGB Bestellung eines Notvorstandes,
- ➔ § 37 BGB Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- ➔ § 73 BGB Auflösen eines Vereins bei Unterschreiten der Mitgliederzahl.

Das Amtsgericht hat im Allgemeinen nur dafür Sorge zu tragen, dass die nach den Bestimmungen des BGB im Vereinsregister vorzunehmenden Eintragungen formgerecht vom Vorstand beantragt werden.

2. Darf das Amtsgericht Satzungsinhalte vorschreiben?

§ 58 BGB beschreibt gesetzliche Vorgaben, die eine Vereinssatzung erfüllen muss. Dazu gehören Regelungen zum Eintritt und Austritt der Mitglieder, zum Mitgliedsbeitrag, zur Bildung des Vorstandes, zur Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beurkundung von Beschlüssen, sogenannte „Sollinhalte“.

Darüber hinausgehende Vorschläge zur Satzungsgestaltung greifen nach Auffassung des Paritätischen in die Trägerhoheit der Freien Träger ein, weil damit Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Arbeit genommen wird und der in Art. 9 Abs. 1 GG enthaltene Grundsatz der Vereinsautonomie eingeschränkt wird.

Träger, die keine Elterninitiativ-Kita betreiben, können auch nicht eine

solche Satzungsänderung beschließen, nur um z.B. die Eintragung eines gewählten neuen Vorstandsmitgliedes zu erreichen.

3. Ist ein gemeinnützig anerkannter Trägerverein von Kindertagesstätten ein nicht-wirtschaftlicher Verein i.S. von § 21 BGB?

- ➔ Der Freie Träger erfüllt den in Art. 27 Abs. 7 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 3 Abs.1 KitaG enthaltenen **gesetzlichen Betreuungs-, Bildungs-, Versorgung- und Erziehungsauftrag**.
- ➔ Der Freie Träger leistet mit dem Betreuungsangebot einen wesentlichen Beitrag, der die öffentliche Förderung der Kindertagesstätte in der Region sicherstellt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aufnahme der Kita in den **Bedarfsplan** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- ➔ Das Angebot von Leistungen zur Kinderbetreuung gegen Zahlung von Elternbeiträgen ist nicht automatisch als „ein unternehmerisches Tätigwerden“ zu verstehen, in dem ein planmäßiges Anbieten von Wirtschaftsgütern gegen Entgelt erfolgt.
- ➔ Freie gemeinnützige Träger nehmen nicht wie „wirtschaftliche Vereine“ als Unternehmen am Wirtschaftsleben teil. Die Leistungen haben einen eigentümlichen, unverwechselbaren Charakter und sind untrennbar mit den Überzeugungen des Vereins und seiner Mitglieder verknüpft. Diese können nicht von anderen Anbietern in vergleichbarer Weise erbracht werden.
- ➔ Die **Anerkennung** durch die Finanzverwaltung, dass der Verein ausschließlich steuerbegünstigte **gemeinnützige Zwecke** verfolgt und die Tätigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die Förderung dieser Zwecke gerichtet sind, spricht für eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit als Hauptzweck. (Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht vom 18.09.2012, 2 W 152/11, Rdn. 61)

Es ist anerkannt, dass Vereine mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Regel nichtwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 21 BGB verfolgen, wie zum Beispiel Trägervereine von Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorten und Jugendzentren.

Das bestreitet selbst das KG Berlin in seiner o.a. Entscheidung vom 10.03.2012, 25 W 95/11, nicht:

„Ob es zutrifft, dass für einen Verein, der nach seiner Satzung ausschließlich steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke i.S.v. §§ 51 ff. AO verfolgt, bei entsprechender Anerkennung durch die Finanzverwaltung regelmäßig anzunehmen ist, dass das Neben-zweckprivileg nicht überschritten wird (KG, NZG 2005, 360, 361), bedarf hier keiner Klärung. Eine solche Anerkennung ist noch nicht erfolgt.“ (Vgl. Rdn. 16)

- ➔ Die mit dem Betreiben einer Kindertagesstätte unvermeidbar verbundene wirtschaftliche Betätigung ist nicht der Hauptzweck des Vereins sondern dient lediglich dazu, den ideellen Zweck über-

haupt realisieren zu können. Aus diesen Gründen ist die wirtschaftliche Betätigung als Neben-zweck anzusehen, der dem ideellen Hauptzweck dient („sog. **Neben-zweckprivileg**“). Es liegt ein steuerlich begünstigter **Zweckbetrieb** vor.

- ➔ Die **Elternbeiträge** sind keine Gegenleistung, da kein Wirtschaftsgut im engeren Sinne angeboten wird, sondern nach dem Satzungszweck in erster Linie der gesetzliche Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) verfolgt wird. Die Elternbeiträge sind als Teil der vom Gesetzgeber geforderten sozialverträglichen Finanzierungsbeteiligung der Eltern zu sehen.

Nur unter dieser Voraussetzung erfolgen die öffentlichen Zuwendungen. Das Kindertagesstätten-gesetz stellt in **§ 17 Abs. 1 Satz 2** sicher, dass sich die Elternbeiträge auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen beziehen.

Würde ein Trägerverein auf diese Geldleistung verzichten, wäre eine öffentliche Förderung der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

§ 16 Abs. 1 KitaG regelt, dass die Betriebskosten aus Mitteln der öffentlichen Hand bezuschusst werden. **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG** stellt klar, dass Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, sich in angemessener Weise an den Betriebskosten beteiligen müssen.

- ➔ Da sich der Verein nicht als Unternehmen versteht, werden die Mitgliedsbeiträge nicht für Gegenleistungen erbracht, sondern um den Satzungszweck zu erfüllen und z.B. die Angebote des Vereins weiter auszubauen oder Mittel in Projekte zu investieren, die nicht von der Förderung durch das KitaG erfasst werden.

4. Wird der Gläubigerschutz nach § 22 BGB tangiert?

Nur nichtwirtschaftliche Vereine (sog. Idealvereine) können in das Vereinsregister eingetragen werden. Damit wollte der Gesetzgeber insbesondere

die Sicherheit des Rechtsverkehrs und den Gläubigerschutz gewährleisten.

Ist die Kindertagesstätte in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe aufgenommen, werden die **Betriebskosten durch Zuschüsse** des Landes, der Landkreise und Gemeinde und die **Elternbeiträge** und **Eigenleistungen** des Freien Trägers **faktisch zu 100 Prozent gedeckt** (vgl. §§ 16 Abs. 1, 17 KitaG).

Für das Betreiben der Kindertagesstätte ist ein weitergehender Gläubigerschutz nicht erforderlich.

Im Übrigen gibt es kaum noch Unterschiede im Gläubigerschutz zwischen e.V. und GmbH:

- ➔ Bei einer GmbH nach § 5a GmbHG (sog. Mini-GmbH) fehlt eine relevante Stammeinlage als Haftungssubstanz.
- ➔ Im Fall der Insolvenzverschleppung haftet der Vorstand eines Vereins gegenüber den Gläubigern. (Vgl. § 42 Abs. 2 BGB)
- ➔ Insolvenzverschleppung ist ein

Exkurs

Was ist ein wirtschaftlicher Verein?

Es gibt **drei Grundtypen** von Vereinen:

- den Volltypus des unternehmerischen Vereins, der an einem **äußeren Markt** planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet.
- den Verein mit einer derartigen unternehmerischen Tätigkeit an einem **inneren**, aus den Mitgliedern bestehenden **Markt**.
- den Verein, der eine **genossenschaftliche Kooperation** betreibt, also von seinen Mitgliedern mit ausgegliederten unternehmerischen Teilaufgaben betraut wird.

Wirtschaftliche Vereine mit dem Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes können die Rechtsfähigkeit nur durch **staatliche Verleihung** gemäß § 22 BGB erlangen.

Ein wirtschaftlicher Verein kennt nicht die Form der ehrenamtlichen Unterstützung.

Straftatbestand. (Vgl. § 15a InsolvenzO)

5. Muss die Zweckverwirklichung in der Satzung verändert werden?

Freie Träger müssen die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen der **Mustersatzung** beachten (vgl. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung - AO). Diese sind eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Satzungszweck können nur die in §§ 52, 53 AO genannten steuerbegünstigten Zwecke sein, so z.B. „Die Förderung der Jugendhilfe“. Dieser Satzungszweck kann durch das Betreiben einer Kindertagesstätte verwirklicht werden. Würde das Registergericht dies nicht zulassen, würde nicht nur die Arbeit des Freien Trägers, sondern auch die Arbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe tangiert.

Die Jugendämter sind an die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII gebunden: § 4 Abs. 2 SGB VIII regelt ausdrücklich die partnerschaftliche

Zusammenarbeit, d.h. das Jugendamt ist verpflichtet, von eigenen Maßnahmen abzusehen, wenn geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (vgl. §§ 3, 4 SGB VIII).

Die öffentliche Förderung der Kindertagesstätten soll jedoch in erster Linie gemeinnützigen Trägern zu Gute kommen und nicht Wirtschaftsunternehmen subventionieren (vgl. §§ 74, 74a SGB VIII).

6. Dürfen nur Kinder von Mitgliedern des Vereins in der Kita betreut werden?

Nein, eine Kindertagesstätte muss grundsätzlich allen Kindern offen stehen.

Eine vom Registergericht vorgeschlagene Eingrenzung der Betreuung auf die Kinder der Mitglieder hat weitreichende **negative Folgen** für den Freien Träger in Brandenburg, die einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs.1 GG gleichkommen:

a) *Ausschluss der Förderung nach dem KitaG*

Eine solche Satzungsregelung wäre mit § 24 SGB VIII und Artikel 27 Abs. 7 der Landesverfassung und dem KitaG nicht vereinbar. Selbst das KG Berlin geht nicht so weit.

Das KitaG will sicherstellen, dass der Träger „bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund öffnet, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist“ (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 KitaG). Deshalb sieht § 16 Abs. 1 S. 4 KitaG auch vor, dass „Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können“.

Mit einer solchen Satzungsänderung würde der Verein nicht nur seine Festschreibung im Bedarfsplan gefährden, sondern auch die existenzsichernden Zuschüsse der öffentlichen Hand.

b) Entzug des Wunsch- und Wahlrechts

Eltern aus der Region würde das in § 5 SGB VIII geregelte Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Auswahl einer geeigneten Kindertagesstätte für ihre Kinder entzogen, wenn das Angebot nur den Mitgliedern des Trägervereins vorbehalten wäre.

7. Ist die gGmbH eine geeignete Rechtsform für den Betrieb von Kindertagesstätten?

Die Empfehlung einer Rechtsform durch das Amtsgericht ist ein Eingriff in die Trägerautonomie.

Angesichts der Größe eines Vereins und seines Finanzvolumens kann sich für manche Vereinsvorstände die Frage stellen, ob die Umwandlung des eingetragenen Vereins in eine gemeinnützige GmbH sinnvoll ist. Die gGmbH führt nicht zu einem besseren Gläubigerschutz als der Verein. Bei der GmbH muss der Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres veröffentlicht werden. Weder bei der GmbH noch beim

Verein ist dem Gläubiger regelmäßig aktuell bekannt, in welcher Höhe Vereins-/Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.

Wer den Eltern über den Verein eine starke Beteiligung und Mitbestimmung sichern will, findet in der Rechtsform gGmbH kein der Mitgliederversammlung vergleichbares Gremium. Eine Alternative wäre die Genossenschaft, die jedoch einen wesentlich höheren und kostenintensiveren Verwaltungsaufwand benötigt, der auch finanziell abgesichert sein muss.

Jeder Verein muss also im Einzelfall prüfen, in welche Richtung sich der Mitgliederwille gestaltet, der in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zum Ausdruck kommt.

8. Wann kann ein Verein vom Amtsgericht gelöscht werden?

Die Ankündigung eines Lösungsverfahrens nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

setzt voraus, dass sich die Rechtslage seit der Eintragung des Trägervereins als Idealverein wesentlich verändert hat.

Es gibt zwar eine Entscheidung des KG Berlin vom 18.01.2011, die sich auf einen nicht gemeinnützigen Verein bezieht, und eine Entscheidung des OLG SH vom 18.09.2012. Das OLG SH nimmt aber kritisch zur Entscheidung des KG Berlin Stellung und enthält wesentliche Hinweise für die Eintragung eines sog. Idealvereins in das Vereinsregister (vgl. Rdn. 26 - 32). Insofern ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Eine Änderung der herrschenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt jedoch bisher nicht vor.

Das Lösungsverfahren ist in den §§ 382, 395, 394 Abs. 2, 393 Abs. 3, 4, 5 FamFG geregelt.

9. Welche Rechtsmittel kann ein Verein nutzen?

Der Beschluss des Registergerichts, den **Eintragungsantrag** abzulehnen, ist mit einer **Beschwerde** anfechtbar, vgl. § 382 Abs. 4 FamFG.

Will das Registergericht **Eintragungen löschen**, muss es dem Vorstand des Vereins seine Absicht bekannt machen und ihm eine angemessene Frist setzen, um das Rechtsmittel des **Widerspruches** einlegen zu können, § 395 Abs. 2 FamFG. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet das Registergericht durch Beschluss, der mit einer **Beschwerde** anfechtbar ist, § 395 Abs. 3 i.V.m. § 393 Abs. 3 FamFG.

Eine Löschung darf nur erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wurde oder der Beschluss des Gerichts rechtskräftig geworden ist, § 393 Abs. 5 FamFG.

Gegen eine Ablehnung der Beschwerde kommen als Rechtsmittel eine **Rechtsbeschwerde**, § 70 FamFG, oder eine **Sprungrechtsbeschwerde**, § 75 FamFG, in Betracht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Für diese Rechtsmittel ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich.

10. Welche Inhalte hat der Beschluss des KG Berlin vom 18.01.2011, 25 W 14/10?

In seinem **Leitsatz** fasst das KG Berlin seine Entscheidung wie folgt zusammen:

1. Zur Bejahung eines Idealvereins (§ 21 BGB) reicht es nicht aus, dass ein Zweck verfolgt wird, der ideeller Natur ist. Durch die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen oder Fördermitteln sowie der entgeltlichen Anbietetung von Leistungen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen.
2. Ein **planmäßiger, auf Dauer angelegter Betrieb von Kindergärten/Kindertagesstätten gegen Entgelt ist unternehmerische Betätigung, selbst wenn nur ein kostendeckender Betrieb gewollt ist.**
3. Ob der Betrieb unter das sog. Nebenzweckprivileg fällt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere ob diese Tätigkeit hinter die übrigen nichtwirtschaft-

lichen Aktivitäten des Vereins wesentlich zurücktritt.

11. Warum ist die Entscheidung des KG Berlin nicht einschlägig?

Der Betrieb einer Kindertagesstätte als wirtschaftliche Betätigung hat eine dienende Funktion, die nur im Rahmen des Nebenzweckprivilegs ausgeübt werden kann. Wirtschaftliche Betätigung ist Mittel zum Zweck. Durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird auf das Vorliegen einer steuerlichen Begünstigung durch die Finanzämter hingewiesen.

Der betroffene **nicht gemeinnützige Verein** in Berlin plante den Betrieb von Betreuungszentren, nämlich die Unterhaltung von Kindergärten, Jugend- und Familienzentren, sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Jugendbildung, Familienberatung und von Sportveranstaltungen.

Der Beschluss des KG ist deshalb nicht einschlägig auf alle Träger von Kindertagesstätten anwendbar.

Es ist anerkannt, dass Vereine mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung, wie zum Beispiel Trägervereine von Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorten und Jugendzentren, in der Regel nicht wirtschaftliche Zwecke im Sinne von § 21 BGB verfolgen (vgl. OLG SH, Rdn. 41).

Das KG Berlin nimmt keine Stellung zu den im SGB VIII und im KitaG geregelten gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zur öffentlichen Finanzierung von Kindertagesstätten, um den gesetzlichen Betreuungs-, Bildungs-, Versorgungs- und Erziehungsauftrag zu gewährleisten.

Das KG Berlin lässt den Mitgliederwillen außer Betracht, der bei der Prüfung, ob die wirtschaftliche Betätigung noch unter das Nebenzweckprivileg fällt, berücksichtigt werden sollte. Knüpfen die angebotenen Leistungen an gemeinsame Überzeugungen der Mitglieder an und erhalten dadurch einen unverwechselbaren Charakter, so können diese Leistungen nicht von anderen Anbietern in vergleichbarer Weise erbracht werden. Solange das Vereinsleben infolge des Einflusses übereinstim-

mender Mitgliederinteressen durch nichtwirtschaftliche Interessen bestimmt bleibt, kann kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb angenommen werden.

Durch das Außerachtlassen des maßgeblichen Mitgliederwillens liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vereinsautonomie vor. Art. 9 Abs. 1 GG räumt dem Verein das Recht ein, sich zu bestimmten Zwecken entsprechende Organisationen selbst zu geben und diese frei zu bestimmen.

12. Welche Inhalte hat der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11?

In seinem **Leitsatz** fasst das OLG SH seine Entscheidung wie folgt zusammen:

1. Ob ein Verein, dessen Zweck der Betrieb einer Kindertagesstätte gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein ist, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

2. Das Registergericht hat dabei zu prüfen, ob satzungsgemäß ein ideeller oder sonstiger nicht wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird und der Verein auch nicht tatsächlich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also eine unternehmerische Tätigkeit, beabsichtigt oder verfolgt.

3. Allein daraus, dass die **Persone**sorgeberechtigten nach § 25 Abs. 3 S. 1 KiTaG SH einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten haben, ergibt sich jedenfalls nicht, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte als unternehmerische Tätigkeit einzuordnen ist.

13. Welche Bedeutung hat dieser Beschluss?

Ausgangspunkt des Verfahrens war die Entscheidung des Amtsgerichts Lübeck, dass die Eintragung einer neugefassten Satzung eines Freien Trägers mit dem Wortlaut „Zweck des Vereins ist der Betrieb von Kindertagesstätten gemäß § 1 KiTaG Schleswig-Holstein. Er erfüllt die Ziele und Grundsätze

der §§ 4 und 5 KiTaG Schleswig-Holstein“ unter Hinweis auf die o.a. Entscheidung des KG Berlin ablehnte.

Das OLG nimmt ausführlich Stellung zum Beschluss des KG Berlin und gibt Hinweise zur Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung eines sog. Idealvereins in das Vereinsregister (vgl. Rdn. 26 - 32).

Betroffene Freie Träger von Kindertagesstätten können die Rechtsauffassung des OLG SH für die eigene Argumentation gegenüber Registergerichten unter Einbeziehung des KiTaG für Brandenburg nutzen, wenn die Anträge auf Eintragungen ins Vereinsregister abgelehnt werden.

Das OLG SH gibt ausführliche Hinweise zur Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen, zum sog. Nebenzweckprivileg, zum Willen des Gesetzgebers bezüglich der Organisation von Kindertagesstätten, zur Finanzierung, zur Funktion von Elternbeiträgen und zum Gläubigerschutz.

III. Empfehlungen für die nächsten Schritte, wenn die Eintragung von Änderungen im Vereinsregister abgelehnt wird

1. Informieren Sie den Paritätischen, wenn Sie als Vorstand Probleme mit dem Vereinsregister haben!

Der Paritätische kann Ihnen geeignete RechtsanwältlInnen empfehlen, die Erfahrung in der Auseinandersetzung mit Registergerichten und dem SGB VIII haben.

2. Der Vorstand sollte sich eingehend mit den Entscheidungen des KG Berlin und des OLG SH auseinandersetzen und eine rechtliche Prüfung bezogen auf die Vereinsatzung vornehmen.

Der Paritätische empfiehlt folgende Prüfungsschritte:

➔ Liegt ein Eintragungshindernis vor?

Wenn der Eintragung in das Vereinsregister ein behebbares Hindernis entgegensteht, hat das Amtsgericht dem Antragsteller

nach § 382 Abs. 4 S. 1 FamFG eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen.

Vertritt das Registergericht die Rechtsauffassung des KG Berlin (Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereins), gibt der Paritätische folgende Handlungsempfehlungen:

- ➔ Prüfen Sie den konkreten Satzungszweck Ihres Vereins und bringen Sie diesen mit dem Brandenburgischen KitaG in Verbindung: Dient der Satzungszweck der Erreichung eines ideellen Zweckes, dem Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag des Brandenburgischen KitaG?
- ➔ Legen Sie dar, dass die Kindertagesstätte(n) im Bedarfsplan aufgenommen ist (sind) bzw. die Aufnahme in den Bedarfsplan beantragt werden soll/wurde.
- ➔ Zeigen Sie auf, dass für das Betreiben ihrer Kindertagesstätte(n) das „Nebenzweckprivileg“ zur Anwendung kommt.
- ➔ Weisen Sie auf die Anerkennung als gemeinnütziger „Freier Träger der Jugendhilfe“ hin bzw. auf den gestellten Antrag. Die Voraussetzungen sind in § 75 SGB VIII und § 75 Abs. 2 AGKJHG geregelt.
- ➔ Weisen Sie das Registergericht auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11, hin.
- ➔ Nutzen Sie die Hinweise des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11, mit den darin enthaltenen Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Eintragung eines nichtwirtschaftlichen Vereins (Rdn. 26 - 32).
- ➔ Legen Sie weitere Aktivitäten des Vereins in Form kultureller, fortbildender, politischer Veranstaltungen laut Satzung neben dem Betrieb von Kindertagesstätten dar.

3. Der Vorstand sollte einen Beschluss fassen, ob eine anwaltliche Stellungnahme an das zuständige Amtsgericht erfolgt.

Da die Hinzuziehung eines rechtlichen Beistandes mit Kosten verbunden ist, sollte ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11

Anlage 2: Beschluss des Kammergerichts Berlin
vom 18.01.2011, 25 W 14/10

Anlage 3: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom
07.03.2012, 25 W 95/11

Anlage 4: Grafische Darstellung der Rechtsprechung

Anlage 1: Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18.09.2012, 2 W 152/11

Leitsatz

1. Ob ein Verein, dessen Zweck der Betrieb einer Kindertagesstätte gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein ist, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.
2. Das Registergericht hat dabei zu prüfen, ob satzungsgemäß ein ideeller oder sonstiger nicht wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird und der Verein auch nicht tatsächlich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also eine unternehmerische Tätigkeit, beabsichtigt oder verfolgt.
3. Allein daraus, dass die Personensorgeberechtigten nach § 25 Abs. 3 S. 1 KiTaG SH einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten haben, ergibt sich jedenfalls nicht, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte als unternehmerische Tätigkeit einzuordnen ist.

Verfahrensgang

vorgehend AG Lübeck, 17. August 2011, Az: VR 297 OD

Tenor

Die Beschwerde des Betroffenen vom 15. September 2011 gegen die Verfügung des Amtsgerichts Lübeck - Vereinsregister - vom 17. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

- 1 Der Betroffene ist seit dem 17. November 1978 in das Vereinsregister eingetragen, davon seit dem 22. Februar 2007 unter dem jetzigen Namen „Kindergarten (...) e. V“. Zum Vereinszweck heißt es in der zuletzt am 27. Oktober 2009 neugefassten und am 11. Juli 2010 in das

Vereinsregister eingetragenen Satzung in Übereinstimmung mit der Gründungssatzung in Ziff. 2:

2 **„2. Zweck**

2.1 *Der Zweck des Vereins ist die Betreuung von Klein- und Vorschulkindern zur Förderung der Chancengleichheit in der Schule.*

2.2 *Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinn des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

2.3 *Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder oder Dritte, die Kinder betreuen, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.“*

3 Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nach Ziff. 9 der Satzung aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, Kassiererin oder Schriftführerin. Je zwei von ihnen können den Verein vertreten. Derzeit sind im Vereinsregister seit dem 2. Mai 2011 als 1. Vorsitzende K. B. und als Schriftführerin D. M. sowie bereits seit dem 29. Mai 2009 als Kassenwartin H. K. im Vereinsregister eingetragen.

4 Mit notariell beglaubigter Erklärung vom 7. Juli 2011 - URNr. 326/2011 des Notars W. - meldeten H. K. und D. M. die Neufassung der Satzung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 16. Juni 2011 gemäß den Beschlüssen zu TOP 2 des der Anmeldung beigefügten Protokolls zur Eintragung im Vereinsregister an.

5 In der neugefassten Satzung, für deren weiteren Inhalt auf das zu den Registerakten eingereichte Dokument Bezug genommen wird, heißt es zum Zweck des Vereins nunmehr

6 **„2. Zweck**

2.1. *Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Kindertagesstätte gem. § 1 KiTaG Schleswig-Holstein. Er erfüllt die Ziele und Grundsätze der §§ 4 und 5 KiTaG Schleswig-Holstein.*

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.“

7 Weiter enthält die neugefasste Satzung u. a. folgende Regelungen:

8 **„3. Aktive Mitgliedschaft, Eintritt**

3.1. Mitglied des Vereins können Personen werden, deren Kind in einer Kindergruppe des Vereines betreut wird und die insoweit das Personensorgerecht für das zu betreuende Kind haben. (...)

9 **4. Fördernde Mitglieder**

4.1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

4.2. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, von der Abstimmung ist die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder abhängig oder es solle eine Zweckänderung des Vereins erfolgen.

10 **5. Probemitgliedschaft**

5.1. Probemitglied des Vereins kann werden, dessen Kind probenhalber durch den Verein betreut wird und Mitglied gemäß 3.1 der Satzung werden kann. (...)

11 **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(...)

6.3. Alle Vereinsmitglieder beteiligen sich nach persönlichem Leistungsvermögen und individuellen Fertigkeiten an der Verwaltung und Instandhaltung der Kindertagesstätte. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, hierfür 10 Arbeitsstunden innerhalb eines Jahres aufzuwenden. Der Vereinsvorstand bestimmt nach Anhörung der Mitglieder den Zeitpunkt der Ableistung dieser Arbeitsverpflichtung. Wird die Arbeitsverpflichtung nicht erfüllt, ist der Verein berechtigt, von dem nicht leistenden Mitglied eine Ersatzleistung in Geld zu verlangen.

(...)

12 **11. Mitgliederversammlung**

11.1. *Die in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge (Beitragsordnung), die Höhe der Ersatzleistungen gemäß 6.3. der Satzung,...*

(...)

11.3. *Die Mitgliederversammlung hat das Recht, alle den Verein betreffenden Entscheidungen an sich zu ziehen und hierüber abzustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte nach Anhörung des Beirats gemäß 10. (...)*

13 **12. Mitgliedsbeiträge, Ersatzleistungen**

(...)

12.2. *Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.*

12.3. *Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu treffen. Hiervon ist der Mitgliederversammlung zu berichten.*

14 Mit Schreiben vom 17. August 2011, das nicht ausdrücklich als Zwischenverfügung bezeichnet und nicht mit einer Frist zur Behebung von Hindernissen, jedoch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden ist, hat die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Lübeck mitgeteilt, dass der Anmeldung nicht entsprochen werden könne. Bei der Anmeldung der Neufassung der Satzung erstreckte sich die Prüfung des Registergerichts auf den gesamten Inhalt der Neufassung, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die Neufassung mit der bisherigen Fassung übereinstimme. Denn die Neufassung einer Satzung bedeute rechtlich die Aufhebung der bisherigen Satzung im Ganzen. Nach Änderung des § 2 (Zweck) der Satzung in den Betrieb einer Kindertagesstätte handle es sich bei dem Verein um einen wirtschaftlichen Verein. Das Registergericht knüpft dabei an eine Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Januar 2011 - 25 W 14/10 - DNotZ 2011, 632 ff., an und führt u. a. aus, der planmäßige, auf Dauer angelegte entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung sei grundsätzlich

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

eine entgeltliche unternehmerische Betätigung, was nicht zuletzt die vielen Kindergärten in Form einer GmbH zeigten. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins selbst komme es nicht an. Die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen oder Fördermitteln könne ein weiterer Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit sein. Bislang sei nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte unter das sogenannte Nebenzweckprivileg des Vereins falle. Sollte die weitere Prüfung ergeben, dass der Verein einen wirtschaftlichen Betrieb unterhalte, sei der Eintragungsantrag zurückzuweisen und eine Amtslöschung nach § 395 FamFG vorzunehmen.

- 15 Der beglaubigende Notar hat in seiner Erwiderung vom 15. September 2011 die Auffassung vertreten, dass die Verfügung vom 17. August 2011 noch keine Entscheidung darstelle, obwohl sie eine Rechtsmittelbelehrung enthalte. Vorsorglich hat er gegen die Verfügung Beschwerde eingelegt.
- 16 Er macht geltend, der Betroffene habe zuletzt am 12. Juli 2011 einen Freistellungsbescheid erhalten, nach dem er gemeinnützig sei. Dazu legt er den Bescheid des Finanzamtes Stormarn für die Jahre 2008 bis 2010 zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer vor, in dem es heißt, dass der Betroffene nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit sei, weil er „*ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient*“. Unter der Überschrift „*Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen*“ heißt es:
- 17 „*Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
Förderung der Jugendhilfe
Förderung der Erziehung
Die Satzungszwecke entsprechen § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 04 und 07 AO.*“
- 18 Die vom Amtsgericht zitierte Entscheidung des Kammergerichts betreffe ein Familienzentrum, das neben anderen Aktivitäten wohl auch eine Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen anbiete und damit deutlich weitergehende Geschäftszwecke verfolge. An-

ders als bei dem Betroffenen sei in dem Berliner Fall eine Anerkennung als gemeinnützig durch die Finanzverwaltung nicht erfolgt. Deshalb habe es das Kammergericht ausdrücklich offen gelassen, ob anderenfalls das Nebenzweckprivileg, wie in einer seiner früheren Entscheidungen (NZG 2005, 360, 361) für einen solchen Fall angenommen, zum Tragen komme.

- 19 Berechtigterweise seien bisher in Schleswig-Holstein derartige Kindergartenvereine als Idealvereine angesehen worden. Die öffentliche Struktur und der gesetzlich vorgegebene Mindeststandard der Kindertagesstättenplätze würden wesentlich durch solche Vereine erfüllt, die in vertraglichen Beziehungen zu den Städten, Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein stünden. Eine zwangsweise Auflösung dieser Vereine würde zu nicht absehbaren Komplikationen führen. Auch bei einer Neufassung der Satzung sollte insoweit „Bestandsschutz“ gewährt werden. Durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen würde die Bindung zwischen Kindertagesstätte und Eltern (Vereinsmitgliedern) leiden und es würden zusätzliche Geschäftskosten anfallen.
- 20 Das Amtsgericht hat der Beschwerde gegen „die formelle Zwischenverfügung“ vom 17. August 2011 mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 nicht abgeholfen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung könne allenfalls ein Indiz für die Entscheidung sein, ob ein Verein wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich sei. Auch wenn der Verein einmal aus einer Elternselbsthilfegruppe entstanden sei, erfordere eine Änderung des Vereinszwecks eine Prüfung darauf, ob sich der Betroffene von einem Idealverein bzw. nicht wirtschaftlichen Verein zu einem wirtschaftlichen Verein entwickelt habe. Nach wie vor sei nicht ausreichend dargelegt, welche nicht wirtschaftlichen Betätigungen der Betroffene neben dem Betrieb der Kindertagesstätte ausübe bzw. in welcher Form die Unterhaltung der Kindertagesstätte hinter den übrigen Aktivitäten zurückstehe, d. h. im Nebenzweckprivileg betrieben werde. Dass die Löschung des Vereins zu weitreichenden gesellschaftlichen Problemen führen könne, weil

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

die gewünschte Kinderbetreuung zu den bisherigen Konditionen nicht mehr möglich sei und ggf. höhere Kosten verursachen werde, sei vom Registergericht nicht zu berücksichtigen. Insoweit müsse die Politik, ggf. durch eine Gesetzesänderung, Abhilfe schaffen.

II.

- 21 1. 1. Die Beschwerde gegen die Verfügung des Registergerichts vom 17. August 2011 ist unzulässig. Denn es fehlt bislang an einer Entscheidung des Registergerichts, die nach §§ 382 Abs. 4 S. 2, 58 ff. FamFG mit der Beschwerde angefochten werden könnte.
- 22 Wenn eine Anmeldung zur Eintragung in das Register unvollständig ist oder der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegensteht, hat das Registergericht dem Antragsteller nach § 382 Abs. 4 S. 1 FamFG eine angemessene Frist zu dessen Beseitigung zu setzen. Die Zwischenverfügung dient dazu, einem Eintragungsantrag zum Erfolg zu verhelfen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Verfügung vom 17. August 2011 nicht.
- 23 Es fehlt bereits an der für eine anfechtbare Zwischenverfügung nach dieser Bestimmung zwingend erforderlichen Fristsetzung zur Beseitigung des Hindernisses.
- 24 Tatsächlich verfolgt die Verfügung auch nicht das Ziel, ein der Eintragung entgegen stehendes konkretes Hindernis aus der Welt zu schaffen. Vielmehr vermittelt sie - gestützt auf die zitierte Entscheidung des Kammergerichts - die Rechtsauffassung des Registergerichts, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte eine entgeltliche unternehmerische Betätigung sei, dies den Betroffenen zu einem wirtschaftlichen Verein mache und er deshalb nach §§ 21, 22 BGB nicht aufgrund Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen könne. Auch wenn mit der Verfügung dem Betroffenen Gelegenheit zu Darlegungen gegeben worden ist, welche nicht wirtschaftlichen Betätigungen er ausübt, geht das Registergericht auf der Grundlage des erklärten Satzungszweckes gerade nicht von einem behebbaren Hindernis aus. Ein Schreiben mit diesem Inhalt ist ungeachtet der erteilten Rechtsmittelbelehrung keine anfechtbare Zwischenver-

fügung (vgl. Senat, Beschlüsse vom 1. Februar 2012 - 2 W 192/11 -, FGPrax 2012,126 und vom 18. April 2012 - 2 W 28/12 -, NZM 2012, 623, jeweils m.w.N.; OLG Nürnberg, FGPrax 2012,155 für das Grundbuchverfahren; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Aufl., Kap. 10.4.8. Rn. 606; Keidel/Heinemann, FamFG, 17. Aufl., § 382 Rn. 22 m. w. N.).

25 Die Verfügung vom 17. August 2011 ist auch nicht deswegen mit der Beschwerde anfechtbar, weil sie den Hinweis enthält, der Verein sei ggf. gemäß § 395 FamFG aus dem Vereinsregister von Amts wegen zu löschen. Weder enthält das Schreiben schon die konkrete Ankündigung einer beabsichtigten Löschung, noch ist - wie es § 395 Abs. 2 FamFG zwingend vorschreibt - eine angemessene Frist zum Widerspruch gesetzt. Überdies zielt der Widerspruch nach § 395 FamFG nicht auf Überprüfung der Rechtsauffassung des Registergerichts durch das Beschwerdegericht ab, sondern auf eine Widerspruchsentscheidung durch das Registergericht. Erst gegen den Beschluss, durch den der Widerspruch durch das Registergericht zurückgewiesen wird, ist alsdann die Beschwerde nach § 58 FamFG statthaft, vgl. § 395 Abs. 3 i. V. m. § 393 Abs. 3 S. 2 FamFG.

26 **2. 2. Der Senat ist mangels einer anfechtbaren Zwischenverfügung derzeit an einer Sachentscheidung gehindert. Gleichwohl sieht er sich für die im weiteren Verfahren vorzunehmende Prüfung zu einigen Hinweisen veranlasst.**

27 **a. Der Senat hat die Voraussetzungen für die Eintragung eines sog. Idealvereins in das Vereinsregister, die er in ständiger Rechtsprechung seinen Entscheidungen bisher zugrundelegt hat, in der oben bereits zitierten Entscheidung vom 18. April 2012 - 2 W 28/12 - wie folgt zusammengefasst:**

28 **Nach § 21 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Dagegen kann ein Verein mit dem Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dieses Ziel nach § 22 BGB nur durch staatliche Verleihung der**

- Rechtsfähigkeit erlangen.**
- 29 Der Grund dafür, dass nur nicht wirtschaftliche Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden können, liegt insbesondere in dem Ziel, die Sicherheit des Rechtsverkehrs und den Gläubigerschutz zu gewährleisten (vgl. nur BGHZ 45, 395; 85, 84; Senat, NJW-RR 2001, S. 1478; Rpfle-ger2010, S. 669 f.; FGPrax 2011, S. 34 ff.). Das Vereinsrecht enthält nämlich insbesondere keine Vorschriften zur Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung und keine privatrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (K. Schmidt, Rpfleger 1988, S. 46). Wirtschaftliche Vereine können daher nur nach § 22 BGB die Rechtsfähigkeit erlangen und müssen ansonsten auf andere Rechtsformen, insbesondere der Kapitalgesellschaften oder der eingetragenen Genossenschaft, zurückgreifen (K. Schmidt, a. a. O.). Ein eingetragener Verein soll nicht in einer Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, die vor dem Hintergrund des Gläubigerschutzes ein Handeln mit unbeschränkter Haftung oder einen Betrieb in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bzw. einer Genossenschaft erfordert (Senat, Rpfleger 2010, S. 669 f.).
- 30 Für die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Vereinen folgt der Senat in ständiger Rechtsprechung - mit der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur - der von K. Schmidt begründeten typologischen Methode (Senat, OLGR Schleswig 1997, S. 12; NJW-RR 2001, S. 1478; Rpfleger 2010, S. 669 f.; FGPrax 2011, S. 34 ff. -jeweils m. w. N.; K. Schmidt, a. a. O., S. 45 ff.). Dabei ist von drei Grundtypen von Vereinen auszugehen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist: Nicht nach § 21 BGB eintragungsfähig ist zunächst der Volltypus des unternehmerischen Vereins, der an einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Ferner betrifft dies den Verein mit einer derartigen unternehmerischen Tätigkeit an einem inneren, aus den Mitgliedern bestehenden Markt. Schließlich ist auch ein Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, der eine genossenschaft-

liche Kooperation betreibt, also von seinen Mitgliedern mit ausgliederten unternehmerischen Teilaufgaben betraut wird (vgl. nur Senat, jeweils a. a. O.; K. Schmidt, a.a.O., S. 45 ff.; Weick in: Staudinger, 2005, § 21 Rn. 6 ff.).

- 31 Nicht maßgeblich für die Abgrenzung zwischen Wirtschaftsvereinen und Idealvereinen ist jedenfalls, ob der Verein eine Gewinnerzielungsabsicht hat (Senat, OLGR Schleswig 1997, S. 12; Rpfleger 2010, S. 669 f.; BayObLGZ 1985, S. 283 ff.; 1989, S. 124 ff.; OLG Frankfurt, NJW-RR 2006, S. 1698 f.; K. Schmidt, a. a. O., S. 46 f.). Maßgeblich ist vielmehr, dass Wirtschaftsgüter planmäßig und gegen Entgelt angeboten werden, und zwar unabhängig davon, ob das Entgelt nur Kosten deckend oder sogar Verlust bringend ist (Senat, OLGR Schleswig 1997, S. 12; BayObLGZ 1985, S. 283 ff.; OLG Celle, Rpfleger 1992, S. 66 f.; KG, DNotZ 2011, S. 632 ff. [Anmerkung: Auf diese Entscheidung stützt sich vorliegend das Registergericht]; zu der besonderen Ausgestaltung der Entgeltlichkeit beim dritten Typus des wirtschaftlichen Vereins vgl. Senat, Rpfleger 2010, S. 669 f., juris Rn. 27; K. Schmidt, a. a. O., S. 46).
- 32 Wenn nach der Einordnung in einen der drei Typen von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist, steht dies nur dann der Eintragung in das Vereinsregister nicht entgegen, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit als bloßer Nebenzweck in den Dienst des Hauptzwecks gestellt wird (so genanntes Nebenzweckprivileg, vgl. nur BCHZ 85, 84; Senat, NJW-RR 2001, S. 1478; K. Schmidt, a. a. O., S. 46).
- 33 b. Nach diesen Maßstäben spricht viel dafür, dass der Betroffene ein nicht wirtschaftlicher Verein ist.
- 34 aa) Auszugehen ist von der Satzung, die für eine nicht unternehmerische Tätigkeit spricht und dies gerade auch in der jetzt geänderten Form tut.
- 35 Nach Ziff. 2.1. der Satzung ist Zweck des Vereins der Betrieb einer Kindertagesstätte gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), wobei der Betroffene die Ziele und Grundsätze der

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

- §§ 4 und 5 KiTaG erfüllt.
- 36 Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG sind nach der gesetzlichen Legaldefinition in Abs. 1 sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes gehören nach § 1 Abs. 1 S. 2 KiTaG Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen.
- 37 Zweck des Kindertagesstättengesetzes ist nach § 3 Abs. 1 die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII. Nach § 22 Abs. 3 SGB VIII und § 4 Abs. 1 S. 1 KiTaG haben die Kindertagesstätten einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- 38 Dabei gehört zu den Zielen des in § 2 der Satzung des Betroffenen in Bezug genommenen § 4 KiTaG, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern (§ 4 Abs. 1). Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes (§ 4 Abs. 1 S. 3). Gemäß § 4 Abs. 2 KiTaG sind in den Kindertagesstätten insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln, die die Kinder im täglichen Leben benötigen, mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen. Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch gemeinsame Erziehung aller Kinder und durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden (§ 4 Abs. 4 S. 1 KiTaG).
- 39 Nach den Grundsätzen des § 5 KiTaG, auf den in § 2 der Vereinsatzung in Bezug genommen worden ist, sollen Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlich-

keit betreut, erzogen und gebildet werden, wobei einzelne pädagogische Maßnahmen immer auf die Gesamtentwicklung des Kindes bezogen sein sollen (Abs. 1). Bei den Bildungsvorgängen sind u. a. die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen der Kinder einzubeziehen (Abs. 2). Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden (Abs. 6). Nach Abs. 8 soll die Arbeit in den Kindertagesstätten die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern. Dabei sollen nach Abs. 9 behinderte und nicht behinderte Kinder in Kindertagesstätten gemeinsam gefördert werden.

- 40 Der Satzungszweck zielt danach auf nicht wirtschaftliche, ideelle Ziele ab.
- 41 **Dementsprechend ist anerkannt, dass Vereine mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Regel nicht wirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 21 BGB verfolgen, wie zum Beispiel Trägervereine von Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorten und Jugendzentren (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 4.1.4. Rn. 114; OLG Hamburg OLGE 15, 323 und Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl., Rn. 79 Unterpunkt 20, jeweils für einen Schulverein).**
- 42 bb) Dafür, dass nach der eingangs dargestellten typologischen Methode gleichwohl einer der Grundtypen vorliegt, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, hat das Vereinsregistergericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Der bislang bekannte Sachverhalt spricht eher dagegen.
- 43 Dem Volltypus des unternehmerischen Vereins ist der Betroffene schon deshalb nicht zuzuordnen, weil er nicht Leistungen an einem äußeren Markt anbietet, sondern, soweit ersichtlich, nach Ziff. 3.1. und Ziff. 5.1. der Satzung nur die Kinder von Mitgliedern (aktive Mit-

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

glieder oder Probemitglieder, die das Personensorgerecht für das zu betreuende Kind haben) in einer Kindergruppe des Betroffenen betreut werden. Der Betroffene will also auf einem inneren, aus den aktiven Mitgliedern und Probemitgliedern bestehenden Markt tätig werden.

44 Das Registergericht ist, ohne dies näher zu begründen, davon ausgegangen, dass der Betroffene dabei gleichwohl eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, weil er seine Leistungen entgeltlich anbietet. Zur unternehmerischen Betätigung hat es Feststellungen indes bislang nicht getroffen. Es stützt sich dabei ersichtlich nur auf die zitierte Entscheidung des Kammergerichts. **Das Kammergericht kommt in seinem Beschluss - ausgehend von der sicherlich zutreffenden Annahme, dass ideelle Zwecke kommerzialisiert werden können - zu dem Schluss, das Angebot von Leistungen zur Kinderbetreuung gegen Entgelt stelle eine unternehmerische Tätigkeit dar. Sollte dies tatsächlich in dieser Allgemeinheit im Sinne eines Automatismus zu verstehen sein, so vermag der Senat dem nicht zu folgen.** Allerdings geht auch der Senat in seiner eingangs wiedergegebenen Entscheidung - mit dem Kammergericht der herrschenden Meinung folgend - davon aus, dass das planmäßige Anbieten von Wirtschaftsgütern gegen Entgelt in der Regel auf eine unternehmerische Tätigkeit schließen lässt. Indes darf bei der Abgrenzung nicht in Vergessenheit geraten, dass die zur Abgrenzung aufgestellten Kriterien helfen sollen, Vereine zu identifizieren, deren Hauptzweck es ist, ein Unternehmen zu betreiben oder wie ein Unternehmen am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

45 Der Prüfung im Einzelfall, ob durch den tatsächlichen Betrieb der Kindertagesstätte durch den Betroffenen in der gewählten Form der Schutzzweck des § 22 BGB - die Gewährleistung der Sicherheit des Rechtsverkehrs und des Schutzes der Gläubiger - überhaupt berührt ist, ist das Registergericht jedenfalls durch die einfache Feststellung, die Leistung werde gegen Entgelt angeboten, nicht enthoben. **Bei der Prüfung dürfen die besonderen Wertungen, die der Landesge-**

setzgeber mit den Regelungen des KiTaG getroffen hat, nicht unberücksichtigt bleiben.

- 46 **Bereits die Aufzählung der möglichen Träger in § 9 Abs. 1 KiTaG spricht deutlich dafür, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Kindertagesstätten, die von einer Elterninitiative betrieben werden, auch weiterhin in der Form eines eingetragenen Vereins organisiert sein können.** Nach dieser Bestimmung können Kindertageseinrichtungen errichtet und betrieben werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Elterninitiativen (Nr. 1), Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger (Nr. 2), den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Nr. 3) und anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Nr. 4). Mit Elterninitiativen in § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG hat der Gesetzgeber zweifellos die in großer Zahl bestehenden Kindergartenvereine gemeint, die von Eltern betrieben werden, und nicht etwa von Eltern gegründete Kapitalgesellschaften, die unter Nr. 4 der Regelung besondere Erwähnung gefunden haben.
- 47 Unternehmerisch orientierte Kindertageseinrichtungen, die das Kammergericht angelehnt auch an eine Spiegel-Online-Veröffentlichung mit Beispielen aus dem Raum Berlin belegt, spielen in Schleswig-Holstein schon deshalb keine entscheidende Rolle, weil derartige, unter § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG fallende Einrichtungen gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG keine staatliche Förderung erhalten (vgl. dazu Otto/Am Wege, Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein, 4., Aufl., § 9, Anm. 1).
- 48 Sollte sich erweisen, dass es sich bei dem Betroffenen um eine Kindertageseinrichtung handelt, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden ist und deren Betriebskosten nach § 25 Abs. 1 KiTaG finanziert werden, stellt sich die Frage, ob der für einen wirtschaftli-

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

chen Verein nach § 22 BGB maßgebende Aspekt der Gewährleistung des Gläubigerschutzes überhaupt berührt ist. **Bei Verträgen mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG, die in einen Bedarfsplan nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind und die eine finanzielle Förderung nach § 25 KiTaG erhalten, - in Abgrenzung zu Verträgen mit Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG - dürften die Gläubiger im Regelfall geschützt sein, weil die Betriebskosten dieser Kindertagesstätten gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht werden. Sie sind damit in der Regel faktisch zu 100 % gedeckt.** Denn für die Finanzierung der Betriebskosten tragen die Gemeinden eine besondere Verantwortung. Sie haben gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen und betrieben werden. Gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG schließen die Standortgemeinden mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, zu denen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG insbesondere auch Elterninitiativen gehören, für den Fall, dass die Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan aufgenommen sind, schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab. Zwar hat der Gesetzgeber seine ursprüngliche Absicht fallen gelassen, die besondere Verantwortung der Gemeinden für den Betrieb der im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten dadurch zu unterstreichen, dass die Gemeinden die Verantwortung für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch Verträge über die Restkostenabdeckung für alle Einrichtungen zu gewährleisten hatten. **In der Praxis wird der besonderen Verantwortung der Gemeinden gleichwohl vielfach dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden die Gesamtfinanzierung sicherstellen, indem sie mit dem Träger der Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der sie sich zur Restkostenabdeckung verpflichten** (vgl. dazu Otto/Am Wege, a.a.O., § 25 KiTaG, Anm. 16).

Soweit die Finanzierung der Betriebskosten in dieser Weise gewährleistet sein sollte, können Gläubiger mit ihren Forderungen von vornherein nicht ausfallen.

- 49 Personen- und Vermögensschäden, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen können, werden in der Praxis regelmäßig durch den Abschluss entsprechender Versicherungen abgedeckt sein.
- 50 Dafür, dass der Betroffene in einen Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sein könnte, könnte der Umstand sprechen, dass er auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung von (...) in der Übersicht der in (...) vorhandenen Kindertagesstätten aufgelistet ist. Letztlich wird das Registergericht dazu Feststellungen treffen können.
- 51 **Anderes folgt nicht etwa aus § 25 Abs. 3 S. 1 KiTaG, wonach die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten haben.** Daraus lässt sich nicht etwa i.S.d. vorbeschriebenen Automatismus der Schluss auf eine unternehmerische Betätigung ziehen. Aus dem Gesamtkontext dieser Bestimmung zu § 25 Abs. 1 Ki-TaG und § 7 KiTaG ergibt sich, dass dies nur für solche Kindertageseinrichtungen gilt, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind, was nach § 7 Abs. 3 S. 6 KiTaG Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den §§ 23, 25, 25 a und 30 KiTaG ist. Durch § 25 Abs. 2 S. 1 KiTaG soll sichergestellt werden, dass Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, deren Betriebskosten aus Mitteln der öffentlichen Hand bezuschusst wird, sich auch selbst in angemessener Weise an den Betriebskosten beteiligen.
- 52 Allerdings kann es bei einer wirtschaftlichen Innenmarktbetätigung zu Zuordnungsschwierigkeiten kommen hinsichtlich der Frage, ob angebotenen Leistungen gleichsam eine Gegenleistung zu den von den Mitgliedern entrichteten Beiträgen sind oder ob der Verein seine Leistungen hiervon unabhängig anbietet bzw. erbringt (vgl. Reichert, a. a. O., Rn. 139). Wird - wie hier - kein Wirtschaftsgut im engen Sinne

Anlage 1: Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein

angeboten, sondern nach dem Satzungszweck in erster Linie der gesetzliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungszweck, den das Kindertagesstättengesetz als Aufgabe einer Kindertagesstätte normiert, verfolgt, ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass die Erhebung von Mitgliedschaftsbeiträgen nur Mittel zum Zweck sein kann, welcher nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist (vgl. die oben bereits zitierte Entscheidung des OLG Hamburg OLGE 15, 323 für einen Schulverein). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang wiederum auf die Systematik des KiTaG. Nach § 9 Abs. 2 muss der Träger in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Dazu dienen Mitgliedsbeiträge, aus denen sich u.a. das Vereinsvermögen speist. Eine unternehmerische Betätigung lässt sich daraus nicht ableiten.

- 53 cc) Weiter wird das Registergericht zu prüfen haben, ob dem Betroffenen nicht doch **das sog. Nebenzweckprivileg** zu Gute kommt. Wirtschaftstätigkeit des Vereins hindert seine Eintragungsfähigkeit nicht, solange das Vereinsleben infolge des Einflusses übereinstimmender Mitgliederinteressen durch nicht wirtschaftliche Interessen bestimmt bleibt (so Reuter in MüKo, BGB, 6. Aufl., § 22 Rn 20).
- 54 Auch hier ist wieder von den gesetzgeberischen Grundgedanken des KiTaG auszugehen. Der daraus über die Bezugnahme in der Satzung abzuleitende, vom Betroffenen verfolgte ideelle Zweck ist eingangs bereits ausführlich herausgearbeitet worden. Dass er das Vereinsleben prägen kann, ergibt sich aus der Entwicklung des Betroffenen und weiteren Bestimmungen der Satzung.
- 55 Der Betroffene ist aus einer Elterninitiative hervorgegangen. Typischerweise schließen sich darin Eltern zusammen, die nicht einem Träger als Kunden und Abnehmer einer „Dienstleistung“ Kinderbetreuung gegenüberreten wollen. Vielmehr vertreten und verwirklichen sie mit besonderem persönlichem Engagement eigene Vorstellungen und Konzepte und schließen sich gerade dazu zusammen. Dieser Zweck wirkt auch bei dem Betroffenen offenbar fort.

- 56 Wie seinem Internetauftritt zu entnehmen ist, handelt es sich offenbar um eine kleine Einrichtung mit starker aktiver Elternbeteiligung und kleinen Gruppen. Nach Nr. 11.3 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über das pädagogische Konzept nach Anhörung des Beirats. Nach Nr. 6.3 der Satzung gehört es zu den Pflichten der Mitglieder, sich nach persönlichem Leistungsvermögen und individuellen Fertigkeiten an der Verwaltung und Instandhaltung der Kindertagesstätte zu beteiligen, wobei jedes Mitglied grundsätzlich 10 Arbeitsstunden innerhalb eines Jahres aufzuwenden hat. Dies alles sind Indizien, die dafür sprechen, dass es sich bei dem Betroffenen nach wie vor um eine „echte“ Elterninitiative handelt, bei der das persönliche Engagement der Eltern bei dem Betrieb der Kindertagesstätte im Vordergrund steht, und die Eltern dem Verein nicht nur als anonymer Kundenstamm gegenüber stehen.
- 57 dd) Bei der Abgrenzung, ob ein nicht wirtschaftlicher oder wirtschaftlicher Verein vorliegt, wird das Registergericht auch zu würdigen haben, dass der Betroffene nach Ziff. 2.2 der geänderten Satzung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 58 **Da die Anerkennung steuerbegünstigter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erfordert, dass die Tätigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die Förderung oder Unterstützung solcher Zwecke gerichtet sind (vgl. Art. 52 bis 54 AO), spricht dies eher für eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit als Hauptzweck (vgl. zum Indizwert der Satzung Termer DNotZ 2011, 636). Denn ein gemeinnütziger Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (Stöber/Otto, a. a. O., Rn. 76).**
- 59 **Allerdings muss der Vorstand, der einen Verein oder die Neufassung einer Satzung mit einem geänderten Satzungszweck zur Eintragung anmeldet, dem Registergericht die Überzeugung verschaffen, dass die ideelle oder sonstige nicht wirtschaftliche Zweckangabe in der**

eingereichten Satzung zutrifft und dass der Verein nicht in Wirklichkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also eine unternehmerische Tätigkeit beabsichtigt oder verfolgt. Ist dies nicht bedenkenfrei, so reicht die in der Satzung enthaltene Erklärung, dass der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nicht aus (Reichert, a. a. O., Kap. 4.1.3. Rn. 112). Denn damit äußert der Betroffene letztlich nur seine eigene Rechtsauffassung über seine eigene beabsichtigte Tätigkeit, die nur dann für das Registergericht maßgeblich ist, wenn sie mit dem tatsächlichen Vereinszweck vereinbar ist (Senat, Rpfleger 2010, 669).

60 Indes drängen sich vor dem Hintergrund, dass der Betroffene - wie bereits erwähnt - aus einer Elterninitiative hervorgegangen ist, Zweck des Vereins seit seiner Gründung die Betreuung von Klein- und Vorschulkindern zur Förderung der Chancengleichheit in der Schule ist und dem Betroffenen in der Vergangenheit nach dem vorgelegten Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 12. Juli 2011 bescheinigt worden ist, dass er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 51 ff. AO dient, solche Bedenken bei dem Betroffenen nicht auf.

61 **Die vorstehenden Umstände sind vielmehr deutliche Indizien dafür, dass der Betroffene in erster Linie nicht wirtschaftliche Zwecke, nämlich die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, verfolgt. Der Freistellungsbescheid weist nämlich zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen aus, dass der Betroffene als gemeinnützige Zwecke fördert: „Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehungshilfe“. Diese Satzungszwecke entsprechen, wie im Freistellungsbescheid auch ausgeführt, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 AO. Als Förderung der Allgemeinheit dürfen diese Förderungszwecke nach § 52 Abs. 1, 2 AO u. a. anerkannt werden, wenn die Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dies ist der Fall, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Gemäß § 55 AO geschieht eine Förderung selbstlos, wenn dadurch**

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und die weiteren in § 55 AO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dann aber ist der Freistellungsbescheid Indiz dafür, dass der Betroffene entsprechend dem Satzungszweck auch tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

- 62 ee) Dem steht die vom Registergericht zitierte Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Januar 2011 - 25 W 14/10 - nicht entgegen. Die Beschwerde weist zu Recht darauf hin, dass der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt mit dem hier zu entscheidenden Sachverhalt nicht vergleichbar ist. In jenem Verfahren plante der Betroffene den Betrieb von Betreuungszentren, nämlich die Unterhaltung von Kindergärten, Jugend- und Familienzentren sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Jugendbildung, Familienberatung und von Sportveranstaltungen. Wie den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, war Zweck dabei die entgeltliche Anbietung der Kinderbetreuung gegenüber Dritten (vgl. bei juris Rn. 12 und 13), wobei die Entgelte offenbar durch Dritte, nämlich die Leistungsnehmer und von staatlichen Leistungsträgern des Landes Berlin geleistet werden sollten. Überdies war eine Anerkennung des Vereins, dass ausschließlich steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke i. S. von §§ 51 ff. AO verfolgt werden, gerade noch nicht erfolgt. Ob bei entsprechender Anerkennung ein nicht wirtschaftlicher Verein anzunehmen sei, weil dies dafür spreche, dass das Nebenzweckprivileg nicht überschritten werde, hat das Kammergericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich offen gelassen (bei juris Rn. 16).
- 63 c. Ob der Betroffene nach den aufgezeigten Abgrenzungskriterien ein nicht wirtschaftlicher Verein ist, wird im weiteren Verfahren nach ergänzendem Vortrag des Betroffenen auf der Grundlage der vorstehenden Hinweise zu klären sein.
- 64 3. Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird nach § 16 KostO abgesehen. Der Betroffene ist durch die

in dem Schreiben vom 17. August 2011 erteilte Rechtsmittelbelehrung zu dem Rechtsmittel veranlasst worden (vgl. dazu Senat FGPrax 2012,126; BayObLG WuM 1995, 70). Obgleich er zutreffend darauf hingewiesen hat, dass seines Erachtens trotz der Rechtsmittelbelehrung noch gar keine anfechtbare Entscheidung vorliege, und er sein Rechtsmittel deshalb ausdrücklich nur für den Fall eingelegt hat, dass das Registergericht der Auffassung sei, es beinhalte schon eine anfechtbare Entscheidung, hat das Registergericht an seiner Auffassung festgehalten und sein Schreiben vom 17. August 2011 verfahrensfehlerhaft als anfechtbare Zwischenverfügung behandelt.

Anlage 2: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011, 25 W 14/10

Leitsatz

1. Zur Bejahung eines Idealvereins (§ 21 BGB) reicht es nicht aus, dass ein Zweck verfolgt wird, der ideeller Natur ist. Durch die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen oder Fördermitteln sowie der entgeltlichen Anbietetung von Leistungen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen.
2. Ein planmäßiger, auf Dauer angelegter Betrieb von Kindergärten/Kindertagesstätten gegen Entgelt ist unternehmerische Betätigung, selbst wenn nur ein kostendeckender Betrieb gewollt ist.
3. Ob der Betrieb unter das sog. Nebenzweckprivileg fällt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere ob diese Tätigkeit hinter die übrigen nichtwirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins wesentlich zurücktritt.

Tenor

Die Beschwerde des Beteiligten vom 18.08.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 26.07.2010 wird nach einem Wert von 3.000 EUR zurückgewiesen.

Gründe

A.

- 1 Im Mai 2010 meldet der Beteiligte die Eintragung seiner Gründungssatzung beim Amtsgericht Charlottenburg an. Nach § 2 1. der Satzung ist Vereinszweck die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Zweck soll u.a. durch Gründung oder den Betrieb von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern, Jugend- und Familienzentren erreicht werden. Mit Zwischenverfügung vom 09.06.2010 rügte das Amtsgericht Charlottenburg, der Verein sei wegen des geplanten Betriebs von Betreuungszentren kein ideeller Verein. Darauf wurde § 2 1. der Satzung geändert. Dieser lautet nun dahin, dass der Satzungszweck insbesondere verwirklicht werden soll durch Unterhaltung von Kindergärten, Jugend- und Familienzentren sowie die Durchführung

Anlage 2: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011

von Veranstaltungen zur Jugendbildung, Familienberatung und von Sportveranstaltungen

- 2 Das Amtsgericht Charlottenburg hat die geänderte Anmeldung mit Beschluss vom 26.07.2010 zurückgewiesen. Das Amtsgericht geht immer noch von einem wirtschaftlichen Verein aus.
- 3 Gegen den Beschluss hat der Beteiligte mit am 19.08.2010 eingegangenem Schreiben Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wird ausgeführt, man sei ein Trägerverein u.a. für Kindertagesstätten. In Berlin gebe es auch andere solcher Träger in der Rechtsverfassung eines eingetragenen Vereins. Der Umstand, dass die Leistungen der Kinderbetreuung nicht unentgeltlich erbracht werden, läge daran, dass dies nach § 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz so vorgesehen sei. Die staatlichen Fördergelder seien gleichfalls gesetzlich vorgesehen. Auch ein ehrenamtlicher Betrieb müsse wirtschaftlich arbeiten. Gewinnerzielung sei nicht geplant. Man dürfe schließlich nicht außer Acht lassen, dass der Betrieb von Kindergärten nur ein Teil der geplanten Vereinstätigkeit sei.
- 4 Das Amtsgericht Charlottenburg hat der Beschwerde durch Beschluss vom 24.08.2010 nicht abgeholfen.
B.
- 5 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.
I)
- 6 Die Beschwerde ist zwar zulässig. Sie ist nach § 58 Abs. 1 FamFG statthaft, gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der Beteiligte ist nach § 59 Abs. 1 FamFG auch beschwerde befugt.
II)
- 7 Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.
- 8 Die Anmeldung war entsprechend § 60 BGB zurückzuweisen, weil davon auszugehen ist, dass kein Idealverein (§ 21 BGB), sondern ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB) vorliegt (vgl. OLG Hamm, Rpfleger 2008, 141/142 m.w.N.). Maßstab für die Beurteilung ist dabei nicht nur der Wortlaut der Satzung, sondern die tatsächlich ausgeübte

bzw. beabsichtigte Tätigkeit (allg. Ansicht; vgl. nur KG, NJW-RR 2005, 339/340, OLG Hamm, a.a.O., jeweils m.w.N.). Die Annahme eines Idealvereins ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Verein irgendeine wirtschaftliche Betätigung vornimmt. Gemäß dem sog. Nebenzweckprivileg darf der Verein auch unternehmerische Tätigkeiten entfalten, soweit diese dem idealen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind (BGH, NJW 1983, 569/571; KG, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O., m.w.N.).

- 9 Ob aber ein wirtschaftlicher Hauptzweck verfolgt wird, ist typologisch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der §§ 21, 22 BGB zu ermitteln. Der Sinn und Zweck der §§ 21, 22 BGB ist es, aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, Vereinigungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen zu verweisen und eine wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen zu verhindern, soweit diese den Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs überschreitet (vgl. BGH NJW 1986, 3201 [3202]). Eine wirtschaftliche Betätigung i.S. des § 22 BGB liegt dabei vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt.
- 10 Ist zweifelhaft, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach § 21 BGB gegeben sind, hat der anmeldende Vorstand gegenüber dem Registergericht eine Pflicht zur Darlegung aller Umstände, welche die insgesamt nichtwirtschaftliche Betätigung des Vereins begründen sollen, da nur dieser Aussagen dazu treffen kann, was der Verein in Zukunft tun wird (BayObLGZ 1989, 126/131; OLG Düsseldorf, NJW 1996, 989/990; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rn. 124).
- 11 Nach diesen Grundsätzen kann nicht ausreichend festgestellt werden, dass es sich beim Beteiligten um einen Idealverein handelt.
- 12 Zur Bejahung eines Idealvereins reicht es nicht aus, dass ein Zweck

Anlage 2: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011

verfolgt wird, der ideeller Natur ist. Dass der hier verfolgte Zweck laut Satzung ideeller Natur ist (vgl. etwa Reichert, a.a.O., Rn. 125) und obendrein gesellschaftlich begrüßenswert ist, ist daher unerheblich. Solche Zwecke können ebenso wie nicht ideelle Zwecke kommerzialisiert werden. Durch die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen oder Fördermitteln sowie der entgeltlichen Anbietung von Leistungen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen, weshalb es auch gerade im Bereich von Kindergärten/-tagesstätten zahlreiche gewerbliche Betreiber gibt (z.B. St. Augustinus Kindergarten GmbH, LebensWelt Kita Neukölln-Donaustr. GmbH, Kinder im Kiez GmbH Kita Lichtenzwerge; vgl. auch Susanne Amann, Gute Geschäfte mit der Kita-GmbH, Spiegel-Online vom 05.05.2007). Es ist deshalb zu fragen, in welcher Art und Weise der Zweck verfolgt wird.

- 13 Der beabsichtigte planmäßige, auf Dauer angelegte entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung ist grundsätzlich, wie das Amtsgericht Charlottenburg zutreffend annimmt, eine entgeltliche unternehmerische Betätigung, was nicht zuletzt die vielen Kindergärten in Form einer GmbH zeigen. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins selbst kommt es dabei nicht an (vgl. BGH, a.a.O.; Reichert, a.a.O., Rn. 143; LG Hamburg, ZIP 1986, 228). Es ist auch unerheblich, in welcher Art und Weise die Entgelte fließen, ob ausschließlich durch die Leistungsnehmer oder staatliche Leistungsträger. Es kommt auch nicht darauf an, ob gesetzlich Ansprüche auf Fördermittel vorgesehen sind, ob ein kostendeckender Betrieb etwa durch die Landeshaushaltsordnung vorgeschrieben ist, ob Mitglieder des Vereins ehrenhalber ihre Arbeitsleistung anbieten. Denn maßgeblich ist allein, dass nicht als Verein eingetragen werden soll, wer entgeltlich, auf Dauer und planmäßig Leistungen an Dritte erbringen will, die eine unternehmerische Betätigung darstellen. Dass die Personen, die für den Verein diese unternehmerische Leistung ausführen, dafür selbst kein Entgelt erhalten, nimmt der ausgeübten Tätigkeit nicht das Unternehmerische. Eine unternehmerische Betätigung entfällt auch nicht dadurch, dass kommunale Einrichtungen ebenfalls Kindergärten be-

treiben. Ob sich eine Kommune entschließt, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen oder nicht und - wenn ja - in welcher Rechtsform, betrifft nicht die Frage, ob es sich um eine wirtschaftliche Betätigung i.S.d. § 22 BGB handelt.

- 14 Soweit der Beteiligte ausführt, er sei ein Träger von Kindertagesstätten, so läge auch kein ideeller Verein vor. Wäre der Beteiligte auf die bloße Trägerschaft reduziert, würde sich seine Funktion erst Recht als auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet zeigen. Er würde dann nämlich bloßer Dienstleister für die Einzelkindertagesstätten.
- 15 Die hier in Rede stehende wirtschaftliche Betätigung fällt nicht unter das sog. Nebenzweckprivileg. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins funktional untergeordnet ist (vgl. KG, Beschluss vom 08.04.2008, 1 W 338/07; OLG Hamm, Rpfleger 2008, 141/142). Der Beteiligte hat trotz Hinweises auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme des Nebenzweckprivilegs nichts dazu ausgeführt, in welcher Form die Unterhaltung der Kindergärten, die in der Satzung an erster Stelle genannt ist, hinter den übrigen geplanten Aktivitäten zurück bleibt.
- 16 **Ob es zutrifft, dass für einen Verein, der nach seiner Satzung (hier § 3) ausschließlich steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke i.S.v. §§ 51 ff. AO verfolgt, bei entsprechender Anerkennung durch die Finanzverwaltung regelmäßig anzunehmen ist, dass das Nebenzweckprivileg nicht überschritten wird (KG, NZG 2005, 360, 361), bedarf hier keiner Klärung. Eine solche Anerkennung ist noch nicht erfolgt.**
- 17 Der Beteiligte kann sich auch nicht mit Erfolg unter Hinweis auf Art. 3 Abs. 1 GG darauf berufen, dass entsprechende Vereine anderswo im Register eingetragen sind. Zum Einen ist hier nicht nachprüfbar, ob es sich tatsächlich um einen gleichgelagerten Fall handelt, zum Anderen gibt es nicht die sog. Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. nur BVerwGE 34, 278/283; Heun in Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 3, Rn. 60

m.w.N.)

C.

18 Die Wertfestsetzung beruht auf § 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO.

Anlage 3: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 07.03.2012, 25 W 95/11

Leitsatz

1. Zur Beschwerdebefugnis des Vorvereins.
2. Fragen der Abgrenzung von wirtschaftlichem und Idealverein.
3. Eine nachträgliche Satzungsänderung muss notariell beglaubigt sein.
4. Der Umstand, dass ein Verein ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, ändert nichts an seinem wirtschaftlichen Zweck.
5. Zum Nebenzweckprivileg.

Tenor

- 1 Die Beschwerde des Beteiligten vom 04. November 2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 29. September 2011 wird nach einem Wert von 3.000 € zurückgewiesen.

Gründe

- 2 **A.**
- 3 Der Beteiligte meldete mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 09. September 2011 durch die beiden Vorsitzenden B... und H... seine Gründung beim Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung in das Vereinsregister an.
- 4 Nach § 2 S. 1 der Gründungssatzung (GS) ist Zweck des Vereins die Förderung von Klaviermusik. Dieser Zweck wird gemäß § 2 S. 2 GS „insbesondere verwirklicht durch das Unterstützen von Pianisten und Komponisten, das Veranstalten von Konzerten, die Förderung der Ausbildung in Komposition und am Klavier und dem Veröffentlichen von Klaviermusik. Zugleich wurde von der Gründungsversammlung am 03. Januar 2011 beschlossen, dass für die ordentliche Mitgliedschaft ein „symbolischer Mitgliedsbeitrag“ von 1 € jährlich und für die Fördermitgliedschaft ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 5 € fällig werde.

Anlage 3: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 07.03.2012

- 5 Das Amtsgericht Charlottenburg hat mit Beschluss vom 29. September 2011 den Eintragungsantrag zurückgewiesen. Allein das Veranstellen von Konzerten und die Veröffentlichung von Klaviermusik seien keine ideellen Tätigkeiten, sondern erforderten zu ihrer Umsetzung, für die es einen Markt gebe, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Schon durch diese entgeltlichen Hauptaktivitäten des Vereins könne der Beteiligte nicht als nicht wirtschaftlicher Verein qualifiziert werden. Dafür, dass die Finanzierung fast ausschließlich aus diesen Einnahmen finanziert werde, sei weiteres Indiz, dass die Mitglieder lediglich einen symbolischen Beitrag von 1,-- € jährlich und Fördermitglieder von 5,-- € monatlich zahlen sollen.
- 6 Gegen den ihm am 05. Oktober 2011 zugestellten Beschluss hat der Beteiligte mit am Montag, dem 07. November 2011 beim Registergericht eingegangenen Schreiben vom 04. November 2011 Beschwerde eingelegt.
- 7 Er beruft sich darauf, dass der Vereinszweck gemäß dem nunmehr geänderten § 2 GS nunmehr laute: „M ... ist ein Verein zur Förderung genreübergreifender und interdisziplinärer Klavierprojekte“. Wegen der weiteren Regelungen wird auf das Schreiben des Beteiligten vom 04. November 2011 (Bl. 13 ff.) Bezug genommen. Die Änderungen seien in der Hauptversammlung vom 01. November 2011 beschlossen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll dieser Versammlung (Bl. 17 - 21) verwiesen. Der Verein arbeite nicht wirtschaftlich, sondern rein ideell. Es solle das kreative Potential von Pianisten und Komponisten gefördert werden, die keine wirtschaftliche Möglichkeit hätten, ihre Arbeiten zu veröffentlichen oder ihre Musik im Konzert zu präsentieren. Die Vereinsarbeit sei auf Förderung und Spenden angewiesen. Im Übrigen gestatte der Gesetzgeber nichtwirtschaftlichen Vereinen, sich auch außerhalb des steuerbegünstigten Zwecks wirtschaftlich zu betätigen, um durch eine wirtschaftliche Betätigung Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu beschaffen. Der Mindestbeitrag von 5,-- € monatlich für Fördermitglieder werde von diesen erfahrungsgemäß immer weit

übertroffen. Darüber hinaus sei die Vision des Vereins künstlerisch so wertvoll, dass der Kultursenat sie wiederholt mit insgesamt 15.073 € gefördert habe. Sponsoren und Förderer hätten sich zu Spenden bereit erklärt.

8 Das Amtsgericht Charlottenburg hat der Beschwerde mit Vermerk vom 09. November 2011 nicht abgeholfen.

9 **B.**

10 I)

11 Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist nach § 58 Abs.1 FamFG statthaft und gemäß § 64 FamFG formgerecht eingelegt und begründet worden. Ihre Einlegung war auf fristgerecht. Zwar ist die Beschwerde gemäß § 63 Abs. 1 FamFG binnen eines Monats einzulegen. Jedoch fiel hier das Ende der Monatsfrist auf einen Sonnabend, so dass gemäß § 16 Abs. 1 und 2 FamFG i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO der Eingang der Beschwerdeschrift am Montag, dem 07. November 2011 fristgerecht war.

12 Der Beteiligte ist gemäß § 59 Abs.1 FamFG auch beschwerdebefugt. In Vereinsachen ist der Vorverein beschwerdeberechtigt gegen die Zurückweisung von Anmeldungen zum Vereinsregister (BayObLGZ 1991, 52, zitiert nach juris, Rn. 4; Bumiller/Harders, FamFG, 10. Aufl. 2011, § 59 Rn. 37), vertreten durch die nach der Satzung zur Anmeldung befugten Vorstandsmitglieder (OLG Köln, NJW-RR 1994, 1547, zitiert nach juris, Rn. 11; Bumiller/Harders a.a.O.). Hier hat der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 GS den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigte Vorsitzende Binder die Beschwerde für den Beteiligten eingelegt.

13 II)

14 Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

15 Die Anmeldung war entsprechend § 60 BGB zurückzuweisen, weil davon auszugehen ist, dass kein Idealverein (§ 21 BGB), sondern ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB) vorliegt (vgl. OLG Hamm, Rpfleger 2008, 141 f. m.w.N.). Maßstab für die Beurteilung ist dabei nicht nur

Anlage 3: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 07.03.2012

der Wortlaut der Satzung, sondern die tatsächlich ausgeübte bzw. beabsichtigte Tätigkeit (allg. Ansicht; vgl. nur KG, NJW-RR 2005, 339, zitiert nach juris, Rn. 6; OLG Hamm, a.a.O., jeweils m.w.N.). Die Annahme eines Idealvereins ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Verein irgend eine wirtschaftliche Betätigung vornimmt. Gemäß dem sog. Nebenzweckprivileg darf der Verein auch unternehmerische Tätigkeiten entfalten, soweit diese dem idealen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind (BGH, NJW 1983, 569, 571; KG, a.a.O; OLG Hamm, a.a.O., m.w.N.).

- 16 Ob aber ein wirtschaftlicher Hauptzweck verfolgt wird, ist typologisch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der §§ 21, 22 BGB zu ermitteln (KG, Senat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt Beschluss vom 19. September 2011, 25 W 67/11). Der Sinn und Zweck der §§ 21, 22 BGB ist es, aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, Vereinigungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen zu verweisen und eine wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen zu verhindern, soweit diese den Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs überschreitet (vgl. BGH NJW 1986, 3201, 3202). Eine wirtschaftliche Betätigung i.S. des § 22 BGB liegt dabei vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt (KG, NJW-RR 2005, 339, zitiert nach juris, Rn. 6).
- 17 Nach diesen Grundsätzen kann nicht ausreichend festgestellt werden, dass es sich beim Beteiligten um einen Idealverein handelt.
- 18 Hier ist das Registergericht zutreffend davon ausgegangen, dass der Beteiligte gemäß § 2 GS insbesondere beim „Veranstalten von Konzerten“ und dem „Veröffentlichen von Klaviermusik“ keinen ideellen Zweck verfolgt, da es für diese Tätigkeiten einen Markt gibt. Durch die entgeltliche Anbietung dieser Leistungen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen. Damit aber bestehen erhebliche

Zweifel, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach § 21 BGB gegeben sind. Diese Zweifel werden dadurch verstärkt, dass die Finanzierung des Vereines offenbar fast ausschließlich aus den durch das Veranstalten von Konzerten und dem Veröffentlichen von Klaviermusik erzielten Einnahmen erfolgt. Dafür spricht vor allem, dass die Mitgliedsbeiträge für einfache Mitglieder 1 € jährlich und für Fördermitglieder 5 € monatlich, mithin 60 € jährlich betragen soll. Bei zur Zeit sieben Vereinsmitgliedern sind die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen damit kaum existent. Demgegenüber sollen aber Pianisten und Komponisten unterstützt und die Ausbildung in Komposition gefördert werden, allesamt Maßnahmen, die finanziert werden müssen, was aber mit den genannten Beitragseinnahmen kaum realisierbar sein dürfte. Damit aber liegt der Schwerpunkt ganz eindeutig beim Veranstalten von Konzerten und Veröffentlichen von Klaviermusik, die offenbar der Mittelbeschaffung dienen sollen. Eine solche entgeltliche Anbietung von Leistungen wurde vom Beteiligten auch mit der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Zwar behauptet der Beteiligte, dass die planmäßige Gewinnerzielung im Bereich der ernsten Musik nur in seltenen, meist mit Personenkult einhergehenden Fällen gelingt. Weshalb dies vorliegend überhaupt nicht der Fall sein soll, bleibt aber unklar. In jedem Fall ist aber mit dem Amtsgericht Charlottenburg davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Tätigkeiten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordern.

- 19 Die Förderung von Klaviermusik stellt sich auch nicht lediglich als rein vereinsinterne Binnentätigkeit dar. Eine solche würde vorliegen, wenn als Gegenleistung für Mitgliedsbeiträge die Teilnahme an solchen Konzerten und dem Veröffentlichen von Klaviermusik erfolgte. Ohne eine solche Koppelung würden Vereinsmitglieder nur einen wirtschaftlichen Marktteilnehmer darstellen (vgl. dazu die Ausführungen bei Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 12. Aufl. 2010, Rn. 150 ff.).
- 20 Der Beteiligte hat mit seiner Beschwerdeschrift Satzungsänderungen, insbesondere eine detaillierte Präzisierung der Regelung

Anlage 3: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 07.03.2012

des Vereinszwecks in § 2 GS, vorgetragen, die er in der Mitgliederversammlung vom 01. November 2011 beschlossen haben will. Die Anmeldung einer Satzungsänderung muss jedoch öffentlich beglaubigt sein (§ 77 BGB), d.h. die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen von einem Notar beglaubigt sei (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 140). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Die Beschwerdeschrift ist von beiden Vorsitzenden des Beteiligten unterzeichnet. Ihr beigefügt ist lediglich ein vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll der die Satzungsänderungen beschließenden Mitgliederversammlung. Das genügt aber nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es verbleibt damit bei der ursprünglichen Satzungsregelung zum Vereinszweck.

- 21 Zwar verfolgt der Beteiligte gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschluss vom 21.02.2011; 25 W 32/11) ist die Frage eines Idealvereins losgelöst von steuerrechtlichen Fragen der Anerkennung einer Gemeinnützigkeit zu beantworten. Während auch einer GmbH Gemeinnützigkeit zuerkannt werden kann, schließen sich wirtschaftlicher Zweck und Idealverein aus. M.a.W.: Die Bejahung einer Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung für die hier zu beantwortende Frage und umgekehrt. Nicht jeder Idealverein erhält die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (KG, Senat, a.a.O.). Außerdem hat der Beteiligte bislang eine solche Anerkennung der Finanzverwaltung nicht vorgelegt.
- 22 Die hier in Rede stehende wirtschaftliche Betätigung fällt - entgegen der Ansicht des Beteiligten - nicht unter das sog. Nebenzweckprivileg. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins funktional untergeordnet ist (vgl. KG, Beschluss vom 08.04.2008, 1 W 338/07; OLG Hamm, RPfl. 2008, 141 f.). Die Veranstaltung von Konzerten und das Veröffentlichen von Klaviermusik u.a. ist dem nicht-

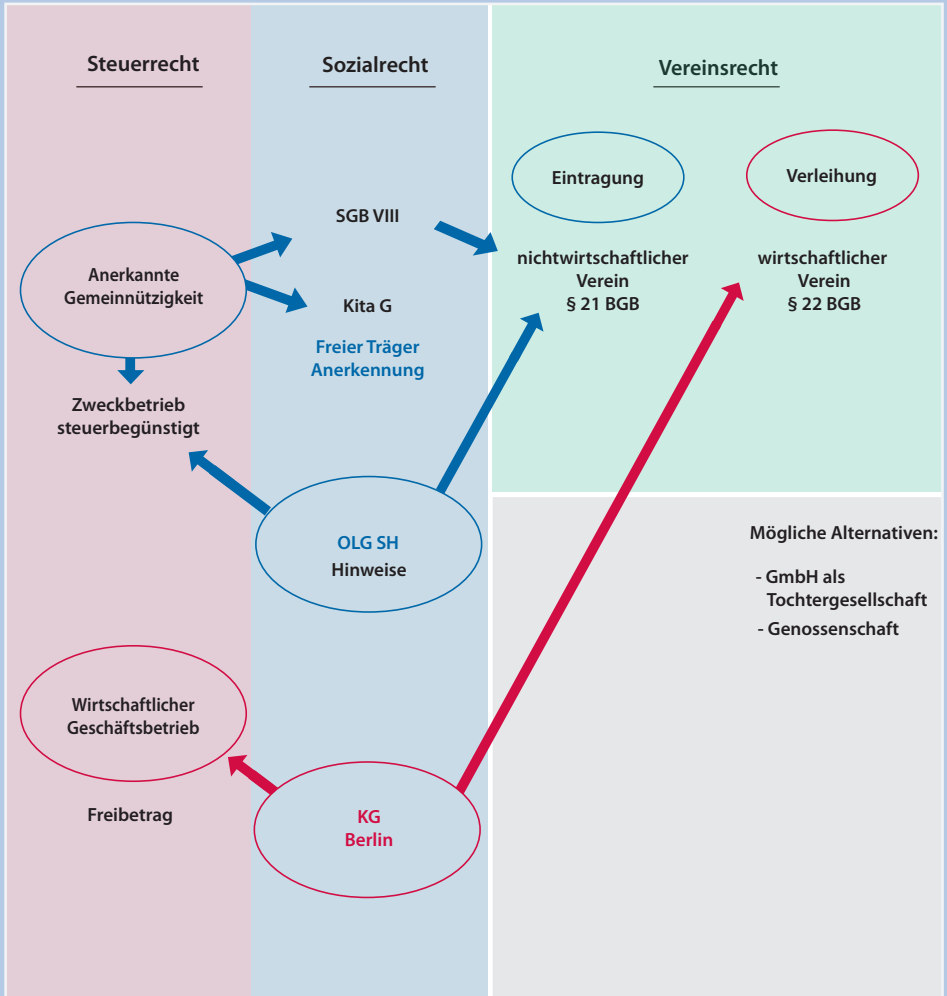
wirtschaftlichen Zweck der Förderung von Klaviermusik - wenn man denn von einem solchen ausgehen will - dann nicht mehr funktional untergeordnet, wenn das Ausmaß der wirtschaftlichen Tätigkeit bzgl. zeitlichem, finanziellem und personellem Aufwand über dem für die übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet des betreffenden ideellen Zwecks liegt. Der Beteiligte hat nicht aufgezeigt, dass der Aufwand für die Konzerte und die Klaviermusikveröffentlichungen geringer ist als der für seine sonstige Tätigkeit im Rahmen der Unterstützung von Pianisten und Komponisten die Förderung der Ausbildung in Komposition am Klavier. Vielmehr bleiben seine Ausführungen im Ungefähren. Für die klar erkennbaren, entgeltspflichtigen Konzertveranstaltungen verlangt er ein Entgelt. Damit lässt sich aber nicht feststellen, dass die gegen Entgelt durchgeführten Maßnahmen nur einen Nebenzweck bilden, der dazu noch dem vermeintlich ideellen Hauptzweck untergeordnet wäre. Somit ist weiterhin vom Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereines auszugehen. Dass die Arbeit des Beteiligten auf Förderung und Spenden angewiesen ist, ändert daran nichts.

23 Die Beschwerde des Beteiligten erwies sich somit als unbegründet.

24 C.

25 Die Wertfestsetzung folgt aus §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO.

Anlage 4: Grafische Darstellung der Rechtsprechung



V. Anhang: Gesetzliche Regelungen (Auszüge)

- Anhang 1: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Anhang 2: Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Brandenburg - in der Fassung vom 15.07.2010
- Anhang 3: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Anhang 1: BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Brandenburg - in der Fassung vom 15.07.2010

§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

(1) **Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.** Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die gemäß § 23 Abs. 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen. Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
2. den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten

Anhang 2: Kindertagesstättengesetz

- ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsge-
mäßige Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
 4. die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
 5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; in dem angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet für die sorbischen (wendischen) Kinder die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen (wendischen) Kultur zu gewährleisten,
 6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,
 7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
 8. einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

(4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Quali-

tatsfeststellungen überprüfen zu lassen.

§ 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) **Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten.** Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

(3) **Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden.** Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des

Anhang 2: Kindertagesstättengesetz

Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 14 Träger von Einrichtungen

(1) **Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe**, Gemeinden und Gemeindeverbände. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein. **Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.**

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.

Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.

§ 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) **Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.** Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so

trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten. **Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, können von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.**

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Zusätzlich wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 gewährt, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen.

(3) Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.

Anhang 3: FamFG

§ 17 Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). **Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.** Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 63 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, wenn sie sich gegen folgende Entscheidungen richtet:

1. Endentscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung oder
2. Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

§ 70 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde eines Beteiligten ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

Anhang 3: FamFG

(3) Die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist ohne Zulassung statthaft in

1. Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Unterbringungssachen und Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 sowie
3. Freiheitsentziehungssachen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 gilt dies nur, wenn sich die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss richtet, der die Unterbringung oder die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet.

(4) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

§ 75 Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn

- 1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und**
- 2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.**

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

(2) Die Sprungrechtsbeschwerde ist in der in § 63 bestimmten Frist einzulegen. Für das weitere Verfahren gilt § 566 Abs. 2 bis 8 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 382 Entscheidung über Eintragungsanträge

(1) Das Registergericht gibt einem Eintragungsantrag durch die Eintragung in das Register statt. Die Eintragung wird mit ihrem Vollzug im Register wirksam.

(2) Die Eintragung soll den Tag, an welchem sie vollzogen worden ist, angeben; sie ist mit der Unterschrift oder der elektronischen Signatur des zuständigen Richters oder Beamten zu versehen.

(3) Die einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(4) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in die in § 374 Nr. 1 bis 4 genannten Register unvollständig oder steht der Eintragung ein anderes durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu bestimmen. Die Entscheidung ist mit der **Beschwerde** anfechtbar.

§ 393 Löschung einer Firma

(1) Das Erlöschen einer Firma ist gemäß § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von Amts wegen oder auf Antrag der berufsständischen Organe in das Handelsregister einzutragen. Das Gericht hat den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 10 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Einleitung des Lösungsverfahrens nicht entspricht oder Wider-

Anhang 3: FamFG

spruch gegen die Löschung erhoben wird. Der Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar.

(4) Mit der Zurückweisung eines Widerspruchs sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen, soweit dies nicht unbillig ist.

(5) Die Löschung darf nur erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn der den Widerspruch zurückweisende Beschluss rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Löschung des Namens einer Partnerschaft eingetragen werden soll.

§ 394 Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften

1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde oder der berufsständischen Organe gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft oder Genossenschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, bekannt zu machen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, kann das Gericht anordnen, dass die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung in dem für die Bekannt-

machung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 10 des Handelsgesetzbuchs erfolgt; in diesem Fall ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Vor der Löschung sind die in § 380 bezeichneten Organe, im Fall einer Genossenschaft der Prüfungsverband, zu hören.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 393 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann jedoch nur gelöscht werden, wenn die für die Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der eine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist.

§ 395 Löschung unzulässiger Eintragungen

(1) Ist eine Eintragung im Register wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, kann das Registergericht sie von Amts wegen oder auf Antrag der berufsständischen Organe löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerks.

(2) Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. § 394 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 393 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

VI. Weiterführende Weblinks

- **Kindertagesstättengesetz (KitaG)**
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.43373.de
- **Sozialgesetzbuch VIII**
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__5.html
- **Verfassung des Landes Brandenburg**
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23338.de
- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**
<http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/index.html>
- **Grundgesetz**
<http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Brandenburg
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Tel.: 0331 28497-0

Fax: 0331 28497-30

E-Mail: info@paritaet-brb.de

www.paritaet-brb.de

Inhaltlich verantwortlich:

Andreas Kaczynski

Redaktion

Barbara Jessel, Bettina Stobbe, Karin Muchajer

Foto Titelbild: D. Sharon Pruitt

Foto Seite 3: Der Paritätische Brandenburg

Potsdam, Dezember 2013



Tornowstr. 48
14473 Potsdam

Tel. 0331 284 97-0
Fax 0331 284 97-30

info@paritaet-brb.org
www.paritaet-brb.de

